

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

05.06.1984

Geschäftszahl

4Ob60/83; 9ObA24/87; 9ObA59/92; 9ObA39/05h; 9ObA30/07p

Norm

EFZG §2; EFZG §3; GeneralKollIV 02.08.1974 über den Begriff des Entgelts gemäß §3 EFZG §2 Abs1; GeneralKollIV 02.08.1974 über den Begriff des Entgelts gemäß §3 EFZG AbschnVIII Z5 Z6

Rechtssatz

Die "Wegzeitvergütung" unterscheidet sich grundlegend von den in § 2 Abs 1 des GeneralKV (beispielsweise) angeführten Leistungen des Arbeitgebers, welche sämtlich der Abdeckung konkreter Aufwendungen des Arbeitnehmers dienen und daher alle dem Begriff des "Spesenersatzes" oder "Aufwandersatzes" unterstellt werden können; sie gebührt dem Arbeitnehmer dafür, daß seine Zeit vom Arbeitgeber auch außerhalb der normalen Arbeitszeit in Anspruch genommen wird, und ist damit - ebenso wie zB ein Überstundenzuschlag oder ein Zuschlag für Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit - ein echtes "Entgelt". Daß während einer krankheitsbedingten oder unfallsbedingten Arbeitsverhinderung keine derartigen Wegzeiten anfallen, steht dieser Beurteilung nicht entgegen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1984/06/05 4 Ob 60/83

Veröff: RdW 1984,318 = Arb 10355

TE OGH 1987/07/01 9 ObA 24/87

Vgl; Beisatz: Hier: Abschnitt X, VIII Z 6 und 7 des KV für das eisenverarbeitende und metallverarbeitende Gewerbe. (T1)

TE OGH 1992/03/18 9 ObA 59/92

Veröff: Arb 11017 = RdW 1992,348

TE OGH 2006/01/25 9 ObA 39/05h

Auch; Beisatz: Die Wegzeitvergütung ist vom Kläger ins Treffen geführten Regelung des Kollektivvertrags für das eisen- und metallverarbeitende Gewerbe ist nicht als Aufwandsentschädigung, sondern als Entgelt zu qualifizieren. (T2); Veröff: SZ 2006/8

TE OGH 2008/06/05 9 ObA 30/07p

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Wegzeitvergütung im Sinn des Abschnitts VIII Z6 f KollIV für das metallverarbeitende Gewerbe. (T3)

Rechtssatznummer

RS0058456